

Satzung der Ortsgemeinde Ilbesheim über ein Besonderes Vorkaufsrecht „Am Steinigen Weg und Friedhofstraße“ gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung

Der Gemeinderat Ilbesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) am 17.07.2019 folgende Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung beschriebenen Gebiet steht der Gemeinde Ilbesheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke in Ilbesheim:

- Plan-Nrn. 213, Am Steinigen Weg, wohnbauliche Entwicklung
- Plan-Nrn. 674 und 675, Friedhofstraße, Schaffung von Parkflächen und weiteren Freiflächen für das neue Gemeindezentrum

Die beiliegenden Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Gemeinde Ilbesheim zieht angrenzend an das Bebauungsplangebiet „Hinter den Hecken II“ eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Grundstück Plan-Nr. 213 in Betracht. Die Schaffung von Parkplätzen und weiterer Freiflächen für das sich im Bau befindliche Gemeindezentrum ist auf den Grundstücken Plan-Nrn. 674 und 675 vorgesehen.

§ 4

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Ilbesheim, den 18.09.2019

Schröder
Ortsbürgermeister

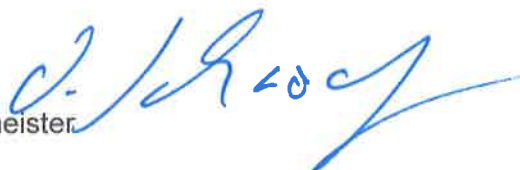


Ausfertigung

Die Satzung einschl. des zugehörigen Lageplanes stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung angeordnet.

Ilbesheim, den 18.09.2019

Schröder
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Ilbesheim
„Am Steinigen Weg und Friedhofstraße“, Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2019

Plan-Nr. 213, Am Steinigen Weg



Plan-Nrn. 674 und 675, Friedhofstraße



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.